

## Universitätsbibliothek Paderborn

# **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103084

§.IV. Der Kayserlichen Gesandten Intention, den Convent nach Münster zu verlegen, oder einen Congress in loco tertio zu veranstalten; dabey geführte geheime Absichten. Die Schweden wollen nicht ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-51787

1645. herren Abgefandten mich zu großgunftigem favor bestes Fleisses befehlen wollen. 1645. August, Actum Munster ben & Augusti, Anno 1645.

Der Fürftlichen, Gräflichen und der Erbaren, Frem und Reichs Stad: te Rathe, Botichafften und Ge

Meiner Großgunftigen Sochgeehrten Serren

Dienstbefliffener Johann Müller, Fürftl. Brandenb. Culmb, Abgesandter.

S. IV.

Intention

Nach Buruckkunfft bes Franckischen Gefandten Eranjes Gefandten auf Dgnabruct, fuchden Convent te jwar die Kanferliche Gefandtschafft nach Münster ben ben übrigen Fürstlichen Legaten in

ober einen Congress ju veranlaf:

Abfichten.

Die Wege es zu richten, daß fie fich gufammen nach Münfter, bem bortigen Berlans gen gemäß, erheben mochten, wie deren Autrag fub N. I. zeiget: Weil aber jene felbst vermutheten, es durffte wegen der Schweben, groffe Schwihrigkeiten fegen; So wurde unter der Hand zu verstehen gegeben, daß doch wenigstens in loco tertio in loco tertio die Zusammenkunfft mochte angestellet werden. Es haben aber andere behaupten wollen, daß darunter viele gefährlis che Geheimniffe verborgen lagen, und zwar daben geführ: 1) waren bie Ranferlichen nebft ben Catholischen Churfurstlichen Gesandten gemennet, die Reichs-Stande insgesammt von Snabruck und Minfter entweder nach Paderborn over Dortmund zu divertiren, und also selbige von den Eronen abzus gieben; oder 2) unter benen ju Dgnabruck anwesenden Gesandten eine Trennung und Dissonanz zu machen. 3) Weil Magsdeburg, Dessen Cassel, Baden und Stragburg, von den Catholifchen, ju Ofnabruck nicht ausgeschlossen werben konnen, die Goangelische Abgefandten auch insgesamt fich dem Magdeburgischen Directorio untergeben hatten; fo vers hoffeten die Catholischen, ben einem gemeinen Convent, murgemelbte 4. Reiche Stande von den Confilis zu excludiren, ober ja aufs wenigste dieserhalb eine Berwirrung und Difputat gu erregen, und 4) ju veranlaffen, daß die Eron Schweden quovis pacto, von den Evangelischen Abgesandten offendiret und fol-

gende alieniret werben mochte : welches ohnfehlbar erfolgen wurde, wann bie Stanbe ihre Deliberationes anderer Orten, ohne Borwiffen der Ochwedischen Gefandten, anstellen wollten.

So hat auch ben II. Aug. ber Schwe- Schweden

dische Legat Salvius dem Grafen von wollen nicht Bitgenftein, Chur - Brandenburgischen sugeben baß Gefandten, mit Ummuth angezeiget, Die ten von Offe Fürstliche Gefandten waren wie ein Rohr- nabrud geben. Stab, lieffen fich von Defterreich, Banern und Collin leiten , wohin benenfelben mur gelüftete; Sie, die Schwedischen, tonns ten und wollten nicht verstatten, daß fie an andere Derter gezogen werben follten; in ben Præliminaribus mare hell verfeben, daß die Tractaten ju Minfter und Offnabruck angestellet werden soll-ten: Die Kanserlichen und Baperischen hatten allbereits funffmahl versucht, folchen Bergleich aufzuheben, und die Tra-Staten an andere Orte ju transferiren, und diefes ware min der fechfte Borfchlag; woferne Die Stande in folche Translation geheelen wurden ; fo wollten die Schweben bavon gieben, und forderlich gute Dittel finden, mit dem Rapfer fich zu vertragen : Die Eron Schweden hatte nun viele Jahre her, die Baffen geführt, und bes gehrte die Ehre zu haben, die Reiches Stanbe, sonderlich die Evangelische, in vorigen Stand, fowol in Politicis als Ecclefiasticis ju reponiren ; wann man aber fie despectiven, und sub quovis prætextu fich an andere Derter giehen laffen wurde; So muften fie es Gott befehlen. zc. Dies fe Ilmitande veranlaffeten dann die Firfts liche und Städtische Gesandten zu Dgnabruck, bag, ohngeachtet Die Ran-

Menning bestunden,gleich aus nachstehen- Gefandten zu erfennen gaben:

ferliche Gefandten ihnen in einer befon- bem Protocollo, N. II. erhellet, auch bie 1645. August, bern Busammenfunfft , die Conferenz Uberfunfftnach Munfter ober an einen an- August, mit ben Munfterischen in loco tertio bern Ort, verbaten, und folches infolgendem anriethen, fie bennoch auf ihrer vorigen Schreiben, N. III. ben Munfterischen N. II. III.

Diet. Minfter den 20 Augusti Anno 1645.

Der Rauferlichen Gefandten Proposition, eine gemeinfame Conferenz der Stände betreffend.

Proposition der Rapferl. Gefandten.

Demnach es befannt, wie viel bem gemeinen Wesen, bevorab dem Beiligen Romifchen Reich Deutscher Nation, Unferm geliebten Baterlande, an Befoderung Dies fer allgemeinen Friedens-Handlung gelegen, das Werck fich aber bisher mit deme was geftecket, daß unter Chur-Fürften und Stande Gefandten Entzwenung und differenz circa Modum Consultandi entstanden, worüber sich dieselbe unter sich selbst bis dato nicht vergleichen können, so hatten die Kanserliche Gesandren ihrer Schuls digkeit zu senn erachtet, zumahl ihnen bewust, daß die Romische Kanserliche Masseität auf bemelte Friedens. Tractaten, damit dieselben je eher je lieber beschleumiget werden mogen, ihr einiges Abschen und allergnabigstes bochftes Berlangen haben, auch fich gleichmäßiger Intention ben ben Standen versichert halten, fich ins Mittel ju schlagen und zu versuchen, ob vermittels beren Unterhandlung bas Werch mochte jum Stand gebracht, und die Stande hierüber verglichen werden. Weiln aber hiers ben alle Stande inegesammt intereffiret, und es dahero die Nothdurfft erfodern wolle, daß fich die zu Münfter und alhier anwesende Gesandten barüber gusammen thun und unterreden, die Munfterische nach dergleichen Conferenz verlanget : Alf habe man die alhier ampefende Gefandten ersuchen wollen, daß fie famtlich eine folche Bufammentunfft mit denen zu Münfter, an einem ihnen beliebigen Ort fich wollen gefallen laffen ; Es haben die Kanserliche Gefandte Das veste Vertrauen geschopfet, wann Chur Fürften und Stande Gefandten an einen Ort gufammen fommen fonnen, und über dis Werck wurden Unterredung pflegen, daß man fich eines einhelligen Schluffes gar woll werde vergleichen, und dadurch die Tractaten besto ehender befodern konne, und was fie, Ranferliche Gefandten, zu felbiges Wercks Erhebung, auch fonften zu Stifft- und Erhaltung guten Bernehmens und Ginigfeit zwischen ben loblichen Standen, ferners wurden thun und bentragen konnen, dazu erkenneten fich dieselbe schule Dig und willig, und wollten ihres theils nichts daran erwinden laffen. Weil aber ben noch ungewissen Zustand der Deliberation und dazu gehörigen Requisiten, feine ordentliche Anfage beschehen konnen : Alf habe man von der Fürsten und Stande Gesandten nur die gegenwartige, citra præjudicium cujuscunque baber erfobert, und dieselbe ersuchen wollen, daß sie sich wollten belieben laffen, diesen Bortrag an die übrigen Fürsten und Stande Gesandten unbeschwehrt zu hinterbringen, mit benfelben daraus zu communiciren, diefelbe zu willfähriger Erklärung und Antwort an fie, Kanserliche Gesandten, forderlichst zurück zu bringen; es wurden allerhochst gedachte Rapjerliche Majestat an solcher der Fürsten und Stande Abgesandten willfahriger Bezeigung ein gnabigftes Belieben und Gefallen tragen ic.

### N. II.

Protocollum im Fürsten Rath zu Ofnabruck, wegen gemeinsahmer Bus sammenkunfft mit den Münsterischen Fürstlichen Gefandten, den 11. Augusti Anno 1645. Post meridiem, hora secunda; In ædibus Magdeburgenfium.

Proponirte das Erts Bischöffliche Magdeburgische Directorium : Es was Prococoll im re bekannt, was der Culmbachische Serr Abgesandte, nomine Fürsten und Burften Rath Stande zu Munffer, allhier geworben , und werde man es hoffentlich immittelft ju Dinabrad. reifflich überleget haben, hatten die Gutachten Donnerstags einhohlen wollen, allein,

1645. weilen ber Mannefiche Berr D. Krebs allhier angelanget, und ein Anbringen, ber- 1645. August. muthlich in hac materia, gleichfalls ablegen sollen, habe mans verschoben; Nach- August. bem aber die hiesige Kanserlichen Plenipotentiarii gewisse Versonen aus den Gesand. August. ten ju fich erfordert, folches auch, und daß man die Stande nicht alle vociret, mit dem entschuldiget, bas es nur eine Defnung und nicht Deliberationes maren, und benebens contestiret, daß fie zu der Friedens. Beforderung Berlangen trügen, daran der Stande Zwenung eirea Modum Tractandi Sindernis thate, welche hingulegen bie Herren Monasterienses nach einer gesammten Conferenz verlangte; Alf ware die Frage, wessen sich nunmehr barauf zu resolviren ? Und zwar

1) Ob man ben dem allhier von Seiten Fürsten und Stande, ben 24. Julii gemachten Concluso bestehen, oder ein anders thun wolle?

2) Db man bes herrn Culmbachijden Guchen deferiren, und insgejamt nach Munfter verrucken folle?

3) Weffen fich auf ber Ranferlichen Berren Plenipotentiarien Gefinnen zu entschliessen? Und weisen etliche Stande erft feithero des obigen Conclusi jur Stelle und ben Deliberationibus fommen, ffunde von ihnen zu vernehmen, ob fie barben etwas zu erinnern?

Altenburg: Benm Regenspurgischen Reichs-Tage habe man gewünschet, baß Die Tractatus Pacis Universalis an einen Ort verleget werden mochten, weilen man damahlen schon die jest aus der Zertheilung erscheinende Weitlaufftigkeit vorgesehen, fonnte es noch senn, wurde vielen Inconvenientien abgeholffen werden. Bep Ihrer Kanserlichen Majestat mochte es zu erhalten nicht schwehr fallen, wie auch ben Franckreich; Schweben aber mochte es difficultiren, doch kounte mans mit gewissen Cautelen tentiren; Interim auf die hier geschlossen Beise tractiren, und, da ben Schweden nichts zu erhalten, per Collegia verfahren.

Beimar: Seiner gnabigen Fürsten und herrenzu Sachsen-Beimar und Gostha, jedes für sich, und dann insgesammt des Ihren Fürstlichen Durchlauchten kurglich angefallenen gurftenthums Gifenach wegen, Intention fen, ben furbeften und fchleunigsten Wege, fo mit Erhaltung Rapferlichen Respects, ber Chur-Fürsten und Stande Præeminenz und Jurium, auch ohne Offention der Eronen, gu Erlans gung des Friedens zu gehen, anzutreten, fintemahlen die Nothwendigkeit des Friebens, und daß im widrigen Deutschland gang durch die Kriegs-Flammen verzehret, und hernach der Friede zu fpat fenn werde, vor Augen liege; Wie nun nicht rathfam , barmit zu warten, big man ber Eron Schweben, ben Convent an einen Ort au transferiren perfvadire, und hingegen ber begriffene Weg, feines Ermeffene, nicht ju verbeffern, alfo laffe ers barben allerdings bewenden, und fen nur zu trachten, das mit dem fo beilfamen Werck ohnverziglich ein Unfang gemachet werde.

Bommern: Wegen Stettin und Wolgaft. Es folte benm letten Conclufo billig bleiben, weil man bas Wercf an einen Ort nicht bringen konne : Man has be berhalben ben Schweden fleißig follicitiret, aber vergebens, ohneracht aller bengebrachter Moriven ; Bu hamburg hatte mans fehr offt vorgeschlagen ; mochten berohalben die Consultationes, an benden Orten, per 3. Collegia angestellet werben.

Unhalt: Satte bas Conclusum gelesen, gegen ber Instruction conferiret, und es berfelben gemaß befunden, ber eilfertigste Modus fen ber befte und nothigste, also moge es, ba an benden Orten zugleich zu tractiren, res in Præliminaribus conclusa, benm Schluß bleiben.

Directorium : Der erste Punct sen per Majora resolviret, also bleibe es billig barben; expeditior Modus an einem Ort, mit und neben benden Eronen, ware zu winschen, aber weil es nicht anders senn konne, und die Eronen sonft nicht wol len, sen nicht rathsam, wieder von vornen anzufahen; die Deliberationes per Collegia fenn dem Reichs Serfommen gemäß.

Na aa

Ben ben andern benden Fragen, und zwar fo viel Minfter betreffe, wiffen fie August, nicht, was daselbst anzubringen, dann man die hiefige Mennung eroffnet, stehe als so zu den Münsterschen, was sie darben zu andern, worauf man sich hier weiter ver, August. nehmen laffen konne. Die herren Kanferlichen confiniren Die Stande an feinen gewissen Ort, man muffe fich fuper Modo Communicationis, & Re- & Correlationis vergleichen, ob man aber insgesamt zusammen fommen solle, sen ob incommoditatem locorum disputationis und zweiffelhafft, die Evangelischen Erts- und Bifchoffe ic. werbe man, wie auch theils andere Stande excludiren : Im Pragers Frieden fen diefe Sache zwar entschieden, aber ben diefen Tractaten fen es um was anders, und um eine Berbefferung ju thun, da muffe bas Jus Gentium gelten: Quod omnes tangit &c. Bann und wohin man schiefen solle, sen zu deliberiren intempestiv, weisen man Monasteriensium animi sensa micht wife, bas Recreditiv folle beantwortet , und ber herr Culmbachifche ersuchet werben, ben Minsterischen zu erkennen zu geben, man hatte sich zu ihnen ber Conformität getroffet, weil ber Borfchlag dem Reichs-Berkommen gemäß, von den Kanferlichen, den Eronen und Churfurflichen gebrauchet wurde, Die Reiche, Stadte auch feine Difficultat barben finden, und es also nur an ihnen stehe, sie auch um Benstimmung nochmahlen zu ersuchen, bann man hier nicht in Mora sene; es stehe dieser Modus zu probiren, und werde gewiß practicable erscheinen, gestaltsam auch solches ben Rangerlichen angufugen, und fie um Mittheilung Materiæ Tractandi ju imploriren.

Altenburg : Wegen Altenburg und Coburg. Ad 2. Quæftionem, wie Mags beburg. Ben ber 3. militirten zwar ewdem rationes, bag nemlich auch in loco tertio nicht zusammen zu kommen, doch sollte man fich sowol gegen die Ranserlichen als Münsterischen erbiethen, wann sie sich auf unsern Borichlag nach Umftanden ers flaret, wolle man per Deputatos zusammen schicken; die Majora zu berühren sen gefährlich, bann man fich ex parte Catholicorum beren wiber une fracefer bedies nen fonne.

Beimar : Bann man eine mit gutem Bebacht ergriffene Mennung anbern folle, muffe man Rationes wiffen, die fenn von den Munfterischen verborgen gehalten; 211s fo follte man fie erkundigen, ponderiren, und fodann auf ein oder andern Weg, nach Befindung schliessen, immittelft die Rangerliche Berren Plenipotentiarien um Communication ber Materia Tractandi jur Probe Diefes Borfchlags ersuchen, Darmit ber Friede befordert werde.

Culmbach : In Erfiefung bes Modi Tractandi muffe 1) auf Ranferlichen Respect, 2) der Churfürstlichen Præeminenz, 3) der Stande Jura, 4) der Reichs-Constitutionen Observanz, 5) die gemachte Conclusa, 6) der Eronen, sonderlich Schweden Offensions-Bermeidung, und 7) ber Tractaten Beschleunigung gesehen werden; dieses alles sinde sich benm Fürschlag, daß Collegialiter bender Orten zu tractiven, es finde fich feine Separation darben, also hatte man darinn zu subfiftiren, man fonne jego die Sache ad regulas Comitiorum nicht drehen, das Minus malum fen zu eligiren, Majus fen offenfio Coronarum. Es werde auch ja biefer Modus ichon practiciret. Konnten nun die Munfterischen was bessers vorschlas gen, mare es gut, man follte aber inzwischen auf diese Weise die Saupt Sache ans greiffen 2c.

Ad 2) Muffe er befennen, daß die Munfterischen in seiner Relatione begriffene Rationes, pro translatione temporaria, nicht schliessen, sondern wohl in contrarium mochten zu invertiren senn; sonderlich, da Offensio Suecorum vor Augen; Allein musse man doch einander im Ansang recht versteben, die Noth im Reich sen moræ impatiens, Salus Populi, fumma Lex; burch Schrifft- Wechseln fomme Berbitterung; eine Conferenz habe man hier vorgeschlagen; ber Deputionis werde nicht gedacht, die Collegial-Consultationes stabiliret, die Münsterischen suchen fein Prærogativ, begehren nicht zu disputiren, wollen alle media acceptiren, senn, ratione

1645.

allein an den Fürsten.

1645. Loci, indifferentes; mare bie Erlaubniß ben Schweben zu erhalten, gienge man 1645. August. besto sicherer, wollte also auf personliche Conferenz schliessen. Dem löblichen Di-August. rectorio wollte man Admiffionem gonnen, forge aber boch einem als andern Wegs, man werde ohne quæstione status nicht bleiben: Necessitas Pacis übertreffe alle refpectus; Francken und Schwaben fteben im Elend, bitten um Rettung. Man folle ja lieber nachgeben, dann Confusion einführen, bevorab ben so stactlichen Kanferlichen Oblationen. Da man deputire, sen Instruction und Bolimacht vonnothen. Locus tertius ware nicht zu verwerffen, wanns mur bald geschähe, er bitte aber, feiner mit Begen-Commission zu verschonen, wollte cooperiren.

Braunf hweig: Die Munsterischen haben wider die hiefige Projects keine Censur bengebracht, alfo man sich der Conformitat versehen; die Saupt- Frage fen 1) Ob eine Allgemeine Zusammenkunfft, und 2) Wo vonnothen. Das erfte halten die Kanserliche vor nothig, das andere vor indifferent. Er halte es vor unnothig, weiln man hier votiret, zu Münster aber nicht, dahero sie ihre Einreden thun, und ein expeditius Medium angeben follen, sonsten werden nur neue Disputationes erreget, und man reise vergebens himiber. Rathsam fen es auch nicht, wegen bes Præcedenz-Streits, Exclusionis Statuum, und der Bergogerung des Haupt-Bercks. Magdeburg, Caffel, Baaden, Strafburg muffen eo cafu hindan bleiben, ober difputiren. Dahero man weber nach Munfter noch fonft wohin insgesamt zu reisen, sondern schrifft-oder mundlich zu begehren, sich zu erklaren, dann, wann man discrepant, wolle man alsbann per Deputatos in Loco tertio, ober, nach advenant, alle zusammen kommen, wo nicht, sen es ohne Noth, sondern man konne stracks an die Tractaten greiffen. Diß solle auch den Kanserlichen gesaget werden, die Hoffelt importire nichts, man solle Materiam Tractandi von den Kanserlichen et-

Bequehmer ware es an einem Ort, aber Schweben wolle die Tractaten nicht transferiren, oder die Stande von fich separiren laffen, Causa tractandi fen communis, Coronæ führen die Waffen, die senn zu begütigen, wollen in Locum tertium auch nicht willigen. Dahero haben die Münsterischen sich zu expectoriren, ihre Monita benm hiefigen Concluso zu eröffnen, und die Kanserliche Materiam tractandi zu porrigiren; sollte aber unter ben Tractaten sich ein füglicherer Modus ereignen, ware der nicht auszuschlagen, aber doch darum die Sandlung nicht von neuem anzufahen, fondern in dem Stand, wo die befindlich, anzutreten. Die Churs Fürsten und Stadte, haben hierben, auffer ber Re-und Correlationen nichts zu thun.

fordern; die Ranserlichen, Electores, Coronæ, Civitates deliberiren alfo, es fiche

Pommern: Die Frage fen: 1) Db Chur-und Fürsten zu Munfter, und wie ju beantworten? 2) Db man zusammen kommen wolle? 3) Bo? Halte ad 2) ja, und wie, da sen er indifferent, schrifftlich habe man sie compelliret, also hatten sie hauptfächlich antworten follen, bas fen verblieben, konnte derohalben jemand bem Berrn Culmbachischen mit einem Recreditiv adjungiret, und ihnen, daß der Convent ohnnothig, fostbar und vergeblich, remonstriret werden. Das gange Werck hange an dem, ob die Consultationes von 3. Collegien an benden oder einen Ort anzustellen. Schweden werde es zu Mimster, und Franckreich hier nicht allein ges fatten, alfo bleibte benm Præliminar-Schluß. Die Deputati ju Minfter fenn Ranferliche, Colln, Brandenburg: ju Danabruck Ranferliche, Mannt, Brandenburs gische. Diese finden sich in Locis destinatis, Bapern und die Stande senn der Frenstellung nach, erschienen, wo sie gewollt. Die Propositiones senn bender Orsten abgeleget, die Kanserlichen geben vor, sie senn mit Antwort gefaßt, Chur-und Fürsten abgeleget, die Kanserlichen geben vor, sie senn mit Antwort gefaßt, Chur-und Fürsten abgeleget, die Kanserlichen geben vor, sie senn mit Antwort gefaßt, Chur-und Fürsten abgeleget, die Kanserlichen geben vor, sie senn mit Antwort gefaßt, Chur-und Fürsten abgeleget, die Kanserlichen geben vor, sie senn mit Antwort gefaßt, Chur-und Fürsten abgeleget, die Kanserlichen geben vor, sie senn mit Antwort gefaßt, Chur-und Fürsten abgeleget, die Kanserlichen geben vor, sie senn ber der die Kanserlichen geben vor, sie senn die Kanserlichen geben von die gewollt. sten aber saumig, sie mogen die Untwort exhibiren, man konne über bende Propofitiones, bender Orten consultiren, und muffen die hiefige eine Reflexion nach Minfter, und diese hieher haben, wie es dann die Eronen auch thun; habe es feine difficultat ben biefen, warum wollte es ben Furften und Standen auch nicht angeben; In diesen terminis rede der Præliminar-und Reiche : Ochluß, dem Kanser werde Na aa 2

1645. der Respect gegeben, Chur-Fürsten und Standen was ihnen gehoret, keine Erone August. offendiret, keinem kein Gravamen zugefüget. Senn die Münsterischen damit zufrieden, können sie es mit wenigen thun, und dürste es keiner Zusammenkunsst, wo nicht, so sen de doch deren nicht vonnöthen, weiln Schweden, wie sie sich heut vernehmen lassen, einen andern Modum nicht leiden will, mit Bedrohung, die Tractaten zu deseriren, und ohne die Stande gar leicht Frieden zu machen; wer nun den Frieden zu hindern oder zu fördern suche, siehe zu erkennen, hier sey man ohne Schuld, die Münsterischen habens zu verantworten.

Es habe das Ansehen, man wolle die Stande mit Fleiß von den Tractaten trens nen, damit sie sich der Eronen Husten eicht brauchen komen, und in locum tertium oder einen Reichs-Tag ziehen. Locus tertius soll Paderborn seyn, da wisse man, wie es hergehe, man cassire Præliminaria, Bayern soll allein bleiben, da seicht zu muthmassen, wohin man ziele. Ein Neichs-Tag sey auch medium Separationis, Tractaten werden protrahiret, dann die Electores erst darum ersuchet werden müssen, woher Personen und Spesen an so viel Orten zu nehmen, die Nechnung werde ohne den Wirth gemachet. Bon 1636. habe man immer Zeit gesuchet, das Glück aber habe nie einschlagen wollen; endlichen sey man, undefugter Weise, auf die Deputation gegangen, man habe die Sachen dorhanden, also sey die gesuchte Zusammenstunfft eine verdächtige Speise. Es stehe demnach dahin, daß die Münsterischen übre Mennung recht entdecken, stimmen sie mit und ein, so sey gut, wo nicht, und sey die Conferenz um Modum Procedendi in Re-und Correlationibus angesehen, könne es in loco tertio per 2. aut 3. Deputatos hinc inde beschehen, und ohne Instruction fortsommen. Zu Münsser aber dörste es der Schweden, und hier der Frankosen wegen nicht beschehen, zu Paderborn latitire anguis in herba, derhalben

Mecklenburg: Sen benm Concluso zu bleiben, Kosten und Miche zu ersparen, auf die Beforderung des Friedens, und Berhütung der Separation zu sehen; habe zwar zur Conclescendenz ins Münsterische Begehren, und daß alle Stände hinüber kommen sollen, schliessen wollen, den Glimpff ben den Catholischen zu erhalten, sich in die Zeit zu schiesen den Frieden zu befordern, die Deputation zu cassieren; allein wegen vernommener Rationum schliesse er mit den vorgehenden, und müsse zwar die Restexion ad Imperatorem genommen werden, doch daß die Stände darben nicht gar zu Grunde gehen, und Schweden nicht in Missedancken gerathe. Die von dem Herrn Culmbachischen zu Münster eingeführte Rationes hätten eine Umfrage meritiret, darauf sollen sie sich nochmahlen erklären, alsdann könne man zu Jöurg zusammen kommen, und werde ja dem Fürsten-Nath nicht schwehr fallen, was Kanserliche, Eronen und Chursürsten mit Estech practiciren.

fen Langerich am besten, Bonum publicum sen ber guten accommodation ju præ-

Seffen Caffel: Man habe unsere Rationes nicht diluiret, und senn die Minsterischen non concludentes, derohalben daben zu bleiben. Wann gange Collegia an einem Ort allein senn sollten, wurde damit keine Eron zusrieden seyn; was Comte d'Avaux hier fürgegeben: ob ware man indisferent, wo die Stande insgesamt sich versammlen mochten, sen nicht Ernst gewest, dann er gesagt, kein Catholiek werde hieher kommen; Servien seine expedition habe andem beruhet, weilen zu Münster verlautet, man wollte alle Stande hinüber ziehen, der Eron Schweden zu erkennen zu geben, daß man solche der Eron Franckreich despectirliche action Ihro nicht zutrauen, sondern den hier beliebten Modum von Seiten Franckreichs placitiren, und daß man etliche Evangelische noch hinüber ordnen werde, helssen wolle.

Die Collegia zu zertheisen, sen den Præliminarien gemäß, die Differentia, so mon inter Consultationes & Tractatus constituiren wollen, sen in scholis Jesuitarum jung worden. Locus tertius importive separationem von den Eronen, und falle nicht practicable, die Eronen werden Tractatus lieber gar zerfallen las

1645. fen, wollen auch Interims-Absonderung nicht gedulten, weilen fie Nachrichtung, daß 1645. man einem Riegel nach dem andern einschieben werde, fie , die Stande, etliche 280- August. August. chen, und legtlich entweder gar zu Minster oder in loco tertio zu behalten. Er schlieffe also dahin, man solle die Gesandschafft nach Munster abschlagen, und hingegen den Modum Tractandi antreten, Dadurch werde bas Friedens Derck befordert; in prophanis fonne man wohl mit den Papisten correspondiren; In Ecclesiasticis werde separatio felbst fommen.

Seffen Darmftadt: Ronne ohne feinen Collegam aus der Instruction nicht schreiten, die gehe bahin; Ihrer Majestat gehore die Hoheit, den Eronen der Respect, den Reichs-Constitutionen die Observanz und Reduction, dem Frieden die Bes forderung. Abtheilung der Collegien sen das beste; Die Eronen prætendiren, Libertatem und Pacem internam Germaniæ, halten sie pro scopo, also sollen fie benen auch liberum Exerciclum Suffragii, wie es die Stande felbit eligiren, gonnen. In naberigen Concluso fen gwar ber Modus, aber ber Proces nicht begriffen, und folches bennoch correlativa, also muffe man fich ja barüber mit einander unterreden, und Schweden wurde ihm temporariam translationem nicht ents gegen fenn laffen.

Ad quastiones zu antworten, gefalle ihm ad primam bas Eulmbachische Votum, dann obichon der Schluß per Majora gemacht, fen doch de Processu, Dire-Etorio, Deputatis, Re-und Correlatione nichts geredet, ohne welche doch nichts geschehen könne. Man habe observiret, daß am Reichs-und Deputation-Tage, obgleich die untere Beiftliche Anfangs ihrer Borgehere Vota apprehendiret, fie fich boch hernach burch ber Evangelischen Saniora Confilia in etwas wenden laffen, also follte man wieder zusammen treten, die gemeine Nothburfft werde sie wohl zum 14mtritt dringen. Ad 2) Gen sonften indifferent, ob man der Munfterischen Erflarung erfordern, und fich darauf ferner vernehmen zu laffen, erbiethen wolle, doch, daß finguli, und nicht per Deputatos, erscheinen; ratione Loci mare er indifferent.

Baaden-Durlach: Wie Braunschweig.

Unbalt: Man folle ben Munfterischen die hoffnung jur Conferenz nicht gar benehmen, fondern fie glimpff-und beweglich beantworten, boch fich alfobald auf Muns fter over locum tertium ju obligiren, fen michtrathsam, weilen man Zeit und Bors theil verliehren wurde, indem ihre Mennung und unbekannt. Werden fie die aber entdecken, fo konnen fich etliche, ein ganges zu machen, zu Langerich ober anderswo, auffer Munster, da man die Leute irre machen, aufhalten, und zu corrumpiren fus chen werde, zusammen finden. Bor allen Dingen werde ab Imperialibus editio Deliberandorum gu begehren fenn, damit Die Sache einft aus bem fecten fomme, und die Stande die Schuld ber ihnen ungleich imputirten mora, von fich

Wetterauische Grafen; ad 1) wie Lineburg und Pommern. 2) Wegen der Eron Schweben besagter offension, sen es nicht zu rathen. 3) Cum Majoribus, boch, baß auf Materiam Tractandi ju bringen.

Franctische Grafen; Man solle so lange barben bleiben, bif ein befferer Modus fomme. Weilen fein befferer Modus ber Zeit vorhanden, fonne man fich ber Conferenz besto weniger entziehen, und zwar vermittelst gesamter translation, weilen 1) bas Conclusum bier gefallen, 2) in die Saupt Sache einlauffe, 3) folches ber Observanz gemäß sen. 4) Ratione Processus Re-und Correlationis noch viel unerörtert, 5) die Relationes Zeit ersordern. 6) Culpa moræ den hiesigen Ståns den wolle imputiret werden. 7) Die Deputatio und völlige Translatio, und 8) Suspicio dissidentiæ dadurch adzuschneiden sen, auch 9) kein periculum mit eins sausse, so in Deputatione nicht zu besahren. Ratione Loci möge tertius, aber ob periculum citisfime & regius erwehlet werden. Doch mit gewissen Caute-Und daß Schweden nicht offendiret werbe, len, sonderlich ber Reciprocation ic. Na aa 3

1645. Dann sonften conformirte er sich Majoribus. Db solches schrifft oder mundlich 1645. August, den Imperialibus und Monasteriensibus zu intimiren, sen er indifferent, und August. menne auch, man foll von den Imperialibus Materiam Tractandi erfordern.

Directorium; Bernehme Die Majora und Concludenda babin: 1) Man foll benm hiefigen Modo bleiben, weiln fein fug-noch practicirlicher zu erfinden, und er ben Præliminar-Tractaten, auch jungftem Reiche, Abschiede gemäß, ben benden Eronen beliebet, und er, citra earundem offensionem nicht zu andern, zu bem ftes he er jego in real praxi, also witte desultus ju schelten senn. Ad 2) nach Minfter zu kommen, fen unrathfam; Soflichkeit ohne Dug und mit Schaden, fen wohl gu unterlaffen. Communicatio inter Collegia fen von nothen, allein muffe man von Münster ihrer Gedancken communicat vorhero auch haben, alsbann konne man sich resolviren.

Beilen aber von jeden in specie nicht gemelbet worden, wie die Sache an Die Munfterischen und Kapserliche hiefige herren Legaros zu bringen, alf ift darüber eine Umfrage gehalten, und insgemein placitiret worden, folches an die Kapferliche mund nacher Miinfter aber in Schrifften beweglich mit Umftanden und Fundamenten, boch ohne Meldung der Majorum zu thun, worben man angereget, Schweden molle feinen Umwechfel, der an fich felbst beschwehr-verzug-und schadlich, leiden, und lieber die Tractaten abrumpiren, bann man in Desterreich jum Frieden, ohne und mit hindansegung ber Stande, Mittel und Unlaß genug, auch frengebige Mittel ex alieno & Statuum Patrimonio gur Satisfaction allfatt habe ic. 11nd ware von ben Ranferlichen Berren Plenipotentiarien die Proposition gur realen demonstration, baß der hier vorgeschlagene Modus mit Nachdruck und Effect zu practiciren, abaufordern zc. Sie wollen bemnach ein Schreiben nacher Munfter begreiffen, und gu ber Fürsten und Stande Ratification vorlegen.

## N. III.

Dictatum in Directorio d. 19. August. bor. 2. pomerid. Anno 1645.

Underweite Resolution des bochloblichen Fürsten, Rathe zu Ofnabruck, an ben Fürsten Rath zu Münfter, circa Modum & Locum tractandi abs gangen, fub dato Denabrud den 13. August. 1645.

Bochehrwurdige, Soch-und Bohlgebohrne, Soch-Eble, Geftrenge, Eble, Ehrenvefte, Grofachtbare und Hochgelahrte. Denenfelben fennd unfere befliffene und freundwillige Dienste jederzeit bereit zuvorn.

Gnadige, Großgunftige und Sochgeehrte Berren.

Aus Em. Gnaben und unferer hochgeehrten herren uns wohl eingelangtem Schreie Der Surffen ben vom 13. hujus ft. n. sowohl des Fürftlich Marggräflich : Culmbachijchen Abge-und Schande sandten, herrn Johann Müllern, mundlicher und ausführlicher Relation haben m Ofinas wir mit mehrern verstanden: was gestalt Em. Gnaden und die herren, durch gemeis ben an die ju ne und famtliche Zusammensegung diese fürgenommene Friedens - Handlung ju gewunschtem Ende hinaus ju führen, gang geneigt und erbothig; darbenebenft aber für dieses mahl gern sehen, daß wir uns sämtlich, auf etliche wemge Tage, unverlängt hinüber nach Münster begeben mochten; damit also über dem Modo Deliberandi, und beffenthalben in dem bochloblichften Churfurflichen und theils der Furfen und Stande Collegiis gefallenen Conclusis, man sich in Gegenwart eines gewissen beståndigen Austrage entschlieffen konnte: Allermassen von den Herren Churfürstlichen Gefandten, nach beffentwegen mit ber Rom. Kanferlichen Majeftat herren Plenipotentiariis gepflogener Conferenz, folches gut und rathsam befunden worden.

Wir

1645.

Wir erfreuen und zuforderst hochlich, ob Berspührung Em. Gnaden und unfe- 1645. August. fer hochgeehrten Herren, ju rechter Einigkeit gerichteten gang lobsichen Intention: August. find allerdings ber gleichstimmigen Mennung, daß ein beständiger erfreulicher Friede, auf dem Grund gutes Bertrauens und Zusammensehung muffe erbauet werden, und wollen unsers Orts an demjenigen, so hierzu dienlich, niemahls einigen Mangel noch Saumniß verspuhren, sondern vielmehr dergleichen hochst-nothige ersprießliche Eintracht zu befordern, und diefes schwehr-wichtige Friedens- Werch mit gesammter Sand zu heben, und auffersten Fleisses angelegen senn laffen.

In solchem Vorsag und Betrachtung, haben wir den am 24. Julii allhier beliebten Modum Deliberandi berogestalt disponiret und eingerichtet, damit Die Reichs-Collegia zwar ratione Loci separiret, aber nicht getrennet, sondern in alle Wege gang und bensammen mochten erhalten werden, haben auch ben uns unzweiffelich verhofft, Ew. Gnaden und unfere hochgeehrte herren wurden, zu Gewinnung der Zeit, und das liebe Baterland mit eilender Sulffe aus gegenwartigem Berderben ju retten, folchen Modum ihnen mit haben gefallen laffen. In fonderbahrer Er-wegung, daß felber dem Reiche-Herfommen (indem die 3. Collegia in ihrem Stande und Verrichtungen verbleiben) fowohl bem Præliminar - Schluß und jungftem Reichs-Abschied (weil die Deliberationes an benden Orten zu Munster und Ofinabruck geführet werden) allerdings gemäß: demfelben auch fowohl der Romifch-Kanferlichen Majeståt gevollmächtigte herren Gesandte nicht zu contradiciren; sondern es den Reichs-Standen anheim ju geben: als der fremden Eronen herren Plenipotentiarii (bergleichen ben einigem andern Modo, wie der auch zu ersinnen, nicht ju hoffen) damit gant einig zu seyn sich vernehmen lassen. Es bestehet auch das hochlobliche Churfurstliche Collegium allbereit in dessen Brauch, gestallt auf solche Weise jungst zu Langerich dero Collegial-Schluß gemachet worden: die Fren-und Reichs. Stabte wollen fich eines Mittels ber Communication, fo gang feine Sinbernif noch Aufenthalt geben wird, vergleichen: Und wir, bes Fürstlichen Collegii; vermennen hierzu gleichergestalt leichtlich zu gelangen: alfo, daß durchaus feine difficultat mehr übrig ift, als daß Ein. Gnaden und unfere hochgeehrte Berren angeregten unfern Schluß, noch nicht in Berathschlagung nehmen , und sich barüber er-Plaren wollen.

Weil dann indeffen und jeglichen Tag des Berzugs, viel Chriften Blut vergoffen, und das geliebte Vaterland Deutscher Nation jammerlich geangstiget, und in hochstes Berberben gestürket wird; zu dessen Abwendung, und möglichster schleunigster Beforderung der Friedens-Mittel, gegen Ew. Gnaden und die herren wir an offenherhiger Vertraulichkeit nichts erwinden zu laffen, und schuldig erachten, so mogen in solchem Borfas benfelben wir hiemit nicht verhalten : was maffen wir gewiffe grund= liche Nachrichtung haben, daß bende auswartige Eronen feinen Modum Deliberandi, wie ber immer Nahmen ober Geftalt haben mag, dardurch die Reiche Stande, bon ben in dem Præliminar-Schluß bestimmeten Plagen, Dfinabruck und Munfter, entweder an beren einen allein, oder auch an einen britten Ort gezogen werden julaffen; fondern bemfelben fich aufferst opponiren, und wohl die Tractaten gant aufstoffen und zerschlagen werden: Dannenhero auch wir (als die nicht zu neuer Offenfion Unlag ju geben; fondern vielmehr die Gemuther ju lindern, und der Einigkeit und Freundschafft naher zu bringen, instruiret und befehlicht) zu einigem solchem Modo uns keines weges verstehen, noch die Deliberationes, von den Tractaten und darzu ernannten benden Orten, absondern können noch werben. Da nun Em. Gnaden und unsere hochgeehrte Herren (wie wir von dem Herrn Marggräflich Eulmbachischen Gesandten absonderlich vernommen) auf bergleichen Modum, Das durch die Collegia an einem Ort jusammen ju ziehen, ihr Absehen gerichtet haben: so wurde die an und begehrte Reise und Sinuberkunfft, aufgewendete Unkoften, und erfolgende Conferenz umfonft und vergebens, auch die Zeit verlohren fenn, inner welcher viel Blut-vergieffen erfolgen, und unferm geliebten Vaterland viel Unheil und Betrübnif (daran wir, mit gottlicher Berleihung, auch nicht auf eine Stunde Urfache zu sein verhoffen) zustehen und begegnen konnte.

1645. August.

Dieweil aber gleichwohl in bem übrigen wir von einigem Mittel und Wege, ba- 1645. burch die heilsamen von so vielen zeithero verlangte Friedens - Tractaten schleunig August. konnen befordert werden, und abzuwenden nicht gemeinet; fo ftellen Ew. Gnaden und unferer hochgeehrten Berren Beliebung wir anheim, ob fie ju Berhittung ferners Bergugs, der allein hierdurch aufgehaltenen Friedens-Tractaten, über mehrberührs tem unferm Schluffe fich mit uns vereinigen; ober aber, mas diefelbe baben ju erinnern, und ohne einiges Saumniß schrifftlich zu erkennen geben wollen. Darbes nebenft gang bienft und freundlich bittende, daß Em. Gnaden und die herren (wie von und auch dieses Orts geschehen wird) die Kanserliche Gevollmachtigte ju Munfter anwesende Herren Gesandte, inståndiges Fleisses ersuchen wollen : daß boch ihre Excellenz mit der Replica auf der fremden Eronen Propositiones nicht langer an fich halten, fondern dieselbe nunmehr, ohne fernere Berlangerung heraus ju laffen, belieben mogen; wir fennd bes Erbiethens, wann jest-berührte Nach: richtung erfolget, nicht allein deshalben, und wegen des Modi Re-& Correferendi, nach erfolgter der Kanferl. Berren Plenipotentiariorum Replica, und hierüber ergangenen Deliberationibus, unferm denenfelben bormahle übergebenem Bedencken IIns gemäß zu bezeigen, sondern auch in all demjenigen, so hiernachst ben diesen Friedens-Tra-Etaten fürlauffen wird, derogestalt zu erklaren und zu erweisen: Damit das hochste Berlangen, fo wir tragen, einen aufrichtigen ersprießlichen Frieden aus rechtem Grunde gu erbauen, und Unfer geliebtes Baterland in ruhigem Boblitand eheft ju feben, in der That erscheine, und von jedermanniglich erkennet werde.

Welches also Eurer Gnaben und Unfern Sochgeehrten Herren Wir hiermit gu vermelden nicht unterlassen wollen : erwarten darauf Dero verhoffte gute Erklarung mit Berlangen : Und verbleiben benenfelben ju angenehmer Dienft Bezeigung, nach Bermogen ftets willig und befliffen. Datum Ofinabruck den 13. August. St. V. Anno 1645.

Un Fürsten und Stände zu Münfter anwesende Herren Abgesandten.

# S. V. malatasi dan mindal mind In Ele

Rayferliche Manfter

Gefandten zu nabruckischen Gefandten , abgegebenen Schreibens, waren von dem Nachdruck, daß die Münsterischen, die Sachenoch ModumCon- einmahl weiter überlegten, zumahl auch fultandi ber Die Ranferliche Gefandschafft sabe, daß Die fostbare Zeit mit bergleichen Præliminarien mir vergeblich himfriche, immittelft die Rapferlichen Lande von ben Schwedischen Waffen febr bedruckerwur- langen follte.

Die Beweg-Urfachen Diefes der Df- den, folglich einmahl zur Saupt-Sache geschritten werden mufte. Es gaben babes ro die Kanferlichen Plenipotentiarii ju Minfter, den dortigen famtlichen Reichs-Ståndlichen Legatis, ben 20. August. burch folgende Dictatur zu erkennen,was por Puncten nothwendig beobachtet wers den musten, wann die Materie de Modo Consultandi, einmahl ihre Erbrterung er-

Dictat. Munfter d. 20. Aug. 1645. Puncta fo die Kanferliche Gefandten zu Münfter, circa Modum Conful-

tandi den Standen proponiret haben.

Que was erheblichen Urfachen man vorlängfrathfam und nothwendig angesehen, über dasjenige Votum, welches von benen zu Dfinabruck anwesenden Gesandten etlicher des Beiligen Romifchen Reichs Fürsten und Standen, fuper Modo & forma Consultandi anhero an die Churfurstliche Gesandten communiciret worden, eine gemeine Conferenz und mundliche Unterredung, gwischen ein und andern Orts anwefenden Standen zu veranlaffen , und zu foldem Ende durch Mittel und Bufprechung ber Berren Ranserlichen Gesandten ju Dfinabruck, Die alba fich aufhaltende vermo-